

-- Selbständigkeit

Um zu gewährleisten, dass die Ausbildung nicht produktionsabhängig wird und dementsprechend entweder zugunsten der Produktion eingeschränkt oder durch Fixierung auf laufende Produktion eingeeengt wird, muss die Berufsausbildung selbständig institutionalisiert und angemessen kontrolliert sein - trotz ihrer Integration im Werkstattbereich.

-- Ausgebautheit

Um eine hinreichende Differenziertheit und Gestuftheit der Ausbildungsgänge zu gewährleisten, müssen Berufsausbildungsinstitutionen eine hinreichende Grösse haben. Dementsprechend empfiehlt es sich, zentrale Ausbildungsstätten für einen Einzugsbereich von etwa 100.000 bis 200.000 Einwohnern vorzusehen. Um einen Verbleib des Behinderten in seinen familiären Beziehungen weitmöglich zu erhalten, empfehlen sich keine Grosseinrichtungen. Trotzdem wird sich gelegentlich eine Internatsunterbringung während der Ausbildung nicht vermeiden lassen.

-- Kleine Gruppen

In der Praxis wird zu überprüfen sein, ob eine mittlere Gruppengrösse von etwa 7 geistig Behinderten oder eine Regulierung nach Schwergraden mit Gruppen von bis zu 5 Schwerstbehinderten und Gruppen mit bis zu 10 anderen Behinderten zweckmässig ist.

Erforderliche Massnahmen

-- Einrichtung von Modellversuchen

Zur Berufsausbildung geistig Behinderter sollten Versuchsmodelle eingerichtet werden - unter Sicherstellung einer wissenschaftlichen Beobachtung, Beratung und Dokumentation und gleichzeitiger Ueberprüfung der curricularen, methodischen und organisatorischen Modellvoraussetzungen .